

Landgericht Hildesheim

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

§§ 2, 5, 8 UWG

- 1. E-Mails, die darauf abzielen, dass die angeschriebenen Kunden mit versprochenen Gutscheinen von 50,- EUR zur Abgabe einer Empfehlung hinsichtlich der von dem Unternehmen beworbenen Leistungen bei Google veranlasst werden, sind irreführend.**
- 2. Dies gilt auch dann, wenn zwar in der E-Mail ausgeführt wird, eine faire und ehrliche Meinung hören zu wollen, es aber zum Erhalt des Gutscheins erforderlich ist, einen Screenshot der abgegebenen Bewertung zu übersenden, mithin auch den Inhalt der Bewertung bekanntzugeben. Die ausgelobte Belohnung kann dann dazu führen, dass die Kunden eher positive als negative Bewertungen über das Unternehmen abgeben, um sicher in den Genuss des Gutscheins zu kommen.**
- 3. Bei solchermaßen zustande gekommenen Beurteilungen/Bewertungen handelt es sich um wettbewerbswidrig bezahlte Empfehlungen. Wird mit Kundenempfehlungen und anderen Referenzschreiben geworben, darf das Urteil des Kunden grundsätzlich nicht erkaufte sein. Die Verwendung bezahlter Zuschriften ist unzulässig, wenn auf die Bezahlung nicht ausdrücklich hingewiesen wird.**
- 4. Nicht nur die Werbung mit den Google-Rezensionen, die keinen Hinweis darauf enthalten, dass sie gegen Bezahlung erfolgten, ist wettbewerbswidrig, sondern auch die vorhergehende Übersendung der E-Mail, mit der um derartige Bewertungen nachgefragt wird.**

LG Hildesheim, Urteil vom 28.12.2021, Az.: 11 O 12/21

Tenor:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr im Zusammenhang mit Bauleistungen
 - a) Verbrauchern für die Abgabe einer Google-Bewertung einen 50,00 EUR-Gutschein (von ...) zu versprechen und/oder zu gewähren,

wenn dies-wie nachstehend eingeblendet

Vorname Nachname
Geburtsdatum
Geburtsort

Ihre Meinung zählt



Sehr geehrte(r)

Google wird von den meisten Menschen auf der Suche nach einer
wichtigen Funktion für den Hausbau genutzt. Das macht sie zum
gerne so präzisieren und spezifizieren können, die genau Ihre
Anliegen. Und die zeigt, dass die wichtigste Teil unsere
Bedürfnisse wirklich zentral ist. Unserer Leistung und dem neuen
Zuhause.

Diese erhalten auch die eine Bewertung: Ihre Idee und die Ihre Meinung
bei Google über das und unsere Bedienung.

Vor Ihre Aufwand haben wir Sie mit einem neuen Angebot in Höhe
von 50, Euro. Alternativ können Sie auch gegen einen Geldbetrag von 100,
Hausbau oder Bauhaus erhalten. Bewerten Sie Ihre Idee
im Bereich:

Bedienung

Funktionalität

Spezialleistungen

Durch die den Gebrauch, kommt zustehen und verdienen können, spenden
Sie Ihre Idee B-Kauf mit Ihre Adresse, Ihren Kundennummer und einem

Somit hat Ihre abgegebenen Google-Bewertung ein

Wir freuen uns auf Ihr Engagement!

Thomas J. Gröbe

BAUEN WIR
EHRLICH!

Bitte beachten Sie, dass die Bewertung nur für den Zweck der Verbesserung der Leistung
und nicht für andere Zwecke verwendet werden darf. Die Bewertung ist anonymisiert und
kann nicht mit Ihrer Identität verknüpft werden. Die Bewertung ist für den Zeitraum von
12 Monaten gültig. Die Bewertung ist für den Zeitraum von 12 Monaten gültig.



in einer Mail der Beklagten an einen Kunden/Bauherrn aus März 2021 (Anlage K 3) geschieht,

und / oder

- b) mit Google-Bewertungen zu werben, die dadurch zustande gekommen sind, dass sie als Gegenleistung für eine von der Beklagten ausgelobte "Belohnung" (50,00 EUR-Gutschein bei ...) abgegeben werden, wenn dies wie auf K 5 bis K 11 abgebildet ohne Hinweis, dass die entsprechenden Bewertungen gegen Entgelt erfolgt sind, geschieht.
2. Der Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung die Verhängung eines Ordnungsgeldes bis 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollziehen an dem Vorstand, angedroht.
3. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 374,50 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 11.05.2021 zu zahlen.
4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
5. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
6. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.
7. Der Streitwert wird auf 25.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um Unterlassungsansprüche nach dem UWG.

Bei dem Kläger, zu dessen satzungsmäßigen Aufgaben u.a. die Verfolgung von Wettbewerbsverstößen gehört, handelt es sich um einen Verband i.S.d. § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG.

Bei der Beklagte handelt es sich um die Muttergesellschaft des ...Konzerns, der im Bereich Baudienstleistungen tätig ist.

Die Beklagte betreibt unter der URL www.....de eine Homepage und verwaltet auf "Google My Business" ein eigenes Unternehmensprofil, wodurch Einträge der Beklagten oder über sie - wie Kundenbewertungen - auf der Google-Suche und auf Google Maps automatisch angezeigt werden. Im August 2021 wies das Unternehmensprofil der Beklagten bei Google My Business 136 Google-Rezensionen auf (Anlage K 5 ff., gesondert geheftet).

Im Auftrag der Beklagten wurden Kunden per E-Mail angeschrieben, um sie unter dem Betreff "Ihre Meinung zählt" aufzufordern, eine Google-Bewertung gegen Gewährung eines Gutscheins von 50,00 € abzugeben (vgl. E-Mail aus März 2021, Anlage K 3, gesondert geheftet). Hinsichtlich der Einzelheiten des Inhalts dieser E-Mail wird auf die Anlage K 3 Bezug genommen.

Der Kläger hielt den Inhalt dieser E-Mail für wettbewerbswidrig und mahnte die Beklagte mit Schreiben vom 21. April 2021 (Anlage K 12, gesondert geheftet) unter Beifügung einer strafbewehrten Unterlassungserklärung (Anlage K 13, gesondert geheftet) ab.

Sowohl die Ihre abgegebenen Google-Bewertung als

Wir freuen uns auf Ihr Engagement!

[Redacted]

Freundliche Grüße

[Redacted]



[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]



in einer Mail der Beklagten an einen Kunden/Bauherrn aus März 2021 (Anlage K 3) geschieht,

und / oder

2. mit Google-Bewertungen zu werben, die dadurch zustande gekommen sind, dass sie als Gegenleistung für eine von der Beklagten ausgelobte "Belohnung" (50 EUR-Gutschein bei ...) abgegeben werden, wenn dies wie auf K 5 bis K 11 abgebildet geschieht,

II. der Beklagten für jeden Fall der Zuwiderhandlung die Verhängung eines Ordnungsgeldes bis 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollziehen an dem Vorstand, anzudrohen.

III. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger eine Abmahnpausschale in Höhe von 374,50 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seitdem 05.05.2021 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, es sei nicht per se wettbewerbswidrig, Kunden anzuschreiben und um eine Bewertung zu bitten und hierfür einen Gutschein zu versprechen oder zu gewähren. Die Bewertung sei auch nicht aus sich heraus unzulässig, sondern erst dann, wenn nicht erkennbar sei, dass es sich um eine bezahlte Bewertung handele. In der Aufforderung zur Abgabe der Bewertung selbst liege demnach noch keine irreführende Handlung. Der Unterlassungsantrag der Klägerin sei daher zu weit gefasst. Auch die begehrte Unterlassungserklärung gehe folglich über die abgemahnte Rechtsverletzung hinaus, sodass die Abmahnung unberechtigt gewesen sei. Dies führe dazu, dass die nachfolgende Klage unzulässig sei und sie keine Abmahnkosten zu erstatten habe.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die Parteien haben sich mit einer Entscheidung des Rechtsstreits durch die Vorsitzende allein (anstelle der Kammer) einverstanden erklärt.

1.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte Ansprüche auf Unterlassung aus § 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 2, 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UWG hinsichtlich der Versendung der E-Mails mit dem Inhalt der Anlage K 3 sowie hinsichtlich der Werbung mit den auf diesem Wege zustande gekommenen Bewertungen (Anlage K 5 ff.) zu.

a)

Mit der E-Mail (Anlage K 3) begehrt die Beklagte von ihren Kunden die Abgabe einer Bewertung, nämlich einer fairen und ehrlichen Meinung bei Google über die Beklagte und ihre Beratungsbüros. Die Beklagte führt in der E-Mail weiter aus "Für ihren Aufwand belohnen wir Sie mit einem ...-Gutschein in Höhe von 50 Euro. Alternativ können Sie auch gern einen Gutschein von ... erhalten ... Damit wir den Gutschein korrekt zuordnen und versenden können, senden Sie bitte eine E-Mail mit Ihrer Adresse, Ihrem Google-Namen und einem Screenshot ihrer abgegebenen Google Bewertung an google@....de.

In der Übersendung dieser E-Mails sowie in der Werbung im Unternehmensprofil mit Google-Rezensionen liegt eine geschäftliche Handlung der Beklagten im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG. Diese geschäftlichen Handlungen sind auch wettbewerblich im Sinne des § 5 UWG relevant, weil sie positive Leistungsmerkmale der von der Beklagten angebotenen Ware/Dienstleistung betreffen.

Mit dem Inhalt dieser E-Mail kann eine Irreführung des angesprochenen Verkehrs bewirkt werden. Die in Rede stehende E-Mail zielt letztendlich darauf ab, die angeschriebenen Kunden mit den versprochenen Gutscheinen zur Abgabe einer Empfehlung hinsichtlich der von der Beklagten beworbenen Leistungen bei Google zu veranlassen. Zwar hat die Beklagte in der E-Mail ausgeführt, eine faire und ehrliche Meinung hören zu wollen. Zum Erhalt des 50 €-Gutscheins war es aber u.a. erforderlich, einen Screenshot der abgegebenen Bewertung zu übersenden, mithin der Beklagten auch den Inhalt der Bewertung bekanntzugeben. Die ausgelobte Belohnung kann daher dazu führen, dass die Kunden eher positive als negative Bewertungen über die Beklagte abgeben, um sicher in den Genuss des Gutscheins zu kommen.

Bei solchermaßen zustande gekommenen Beurteilungen/Bewertungen handelt es sich um wettbewerbswidrig bezahlte Empfehlungen. Wird mit Kundenempfehlungen und anderen Referenzschreiben geworben, darf jedoch das Urteil des Kunden grundsätzlich nicht erkaufte sein. Die Verwendung bezahlter Zuschriften ist unzulässig, wenn auf die Bezahlung nicht ausdrücklich hingewiesen wird (OLG Hamm, Urteil vom 10. September 2013, 4 U 48/13 Rn. 91; Köhler/Bornkamm/Feddersen/Bornkamm/Feddersen, UWG, 39. Aufl., § 5 Rn. 1.166).

Vorliegend ist nach diesen Grundsätzen nicht nur die Werbung mit den Google-Rezensionen, die keinen Hinweis darauf enthalten, dass sie gegen Bezahlung erfolgten, wettbewerbswidrig, sondern auch bereits die vorhergehende Übersendung der E-Mail, mit der um derartige Bewertungen nachgefragt wird.

b)

Die Anträge des Klägers sind ihrem Inhalt nach auch nicht zu weit gefasst.

Der Kläger begehrt jeweils die Unterlassung der konkreten Verletzungsform, indem er den maßgeblichen Inhalt der E-Mail (Anlage K3) in den Unterlassungstenor eingefügt und auf die weiteren Anlagen (Anlage K 5 ff) konkret Bezug genommen hat.

Soweit die Beklagte geltend macht, dass die Verwendung der Bewertungen nur dann unzulässig ist, wenn auf die Bezahlung nicht ausdrücklich hingewiesen wird, ist dies zutreffend. Da sie jedoch diesen erforderlichen Hinweis in den Google-Bewertungen unstreitig nicht angebracht hatte und der Kläger die Unterlassung der konkreten Verletzungsform geltend macht, bedurfte es einer derartigen Einschränkung im Antrag/Tenor nicht. Eine entsprechende Unterlassungserklärung hat die Beklagte, obwohl sie selber den fehlenden Hinweis als wettbewerbswidrig erachtet, dennoch nicht abgegeben.

Die Kammer hat die Einschränkung lediglich zur Klarstellung in den Tenor nunmehr aufgenommen. Eine teilweise Klagabweisung liegt darin nicht.

c)

Da die Beklagte keine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben hat - nicht einmal in dem auch von ihr als begründet angesehenem Umfang - ist auch die Wiederholungsgefahr nicht entfallen. Die schlichte Erklärung, dass eine derartige Kampagne nicht wiederholt werden wird, lässt die Wiederholungsgefahr nicht entfallen.

2.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Zahlung der Abmahnkosten in Höhe von 374,50 € nach § 13 Abs. 3 UWG zu.

Nach den obigen Ausführungen war die Abmahnung des Klägers begründet, sodass er die Abmahnkosten erstattet verlangen kann. Selbst wenn die Abmahnung einen weitergehenden Anspruch umfasst hätte, der lediglich zu einem Teil nicht begründet wäre, führt dies nicht zur Unzulässigkeit der Abmahnung.

Die Höhe der Abmahnkosten ist zwischen den Parteien unstreitig.

Der diesbezügliche Zinsanspruch folgt aus § 286 Abs. 2 Nr. 3, 288 BGB.

Die Beklagte war nicht bereits mit Ablauf der im Abmahnschreiben vom 21. April 2021 (Anlage K 12, dort Seite 2) gesetzten Frist (4. Mai 2021) in Verzug. Diese Fristsetzung bezog sich nur auf die Abgabe der Unterlassungsverpflichtung. Hinsichtlich der Forderung des Aufwendungsersatzes auf Seite 3 des Schreibens wurde der Beklagten keine Frist gesetzt. Die Beklagte ist daher erst mit Zurückweisung der Ansprüche mit ihrem Schreiben vom 11. Mai 2021 (Anlage K 14) nach § 286 Abs. 2 Nr. 3 BGB in Verzug geraten.

Hinsichtlich des früheren Zinsbeginns war die Klage teilweise abzuweisen.

3.

Die Androhung von Ordnungsgeld bzw. Ordnungshaft beruht auf § 890 Abs. 2 ZPO.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.

Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 51 Abs. 2 GKG.